

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschluss Nr.: 129-2014

aus öffentlicher Sitzung vom 22.10.2014



30.10.2014

Der Beschluss wurde:

nach Einzelabstimmungen mit Änderungen beschlossen

Verantwortlich für die Umsetzung:
SB Wirtschaft/Beteiligungen

Beschlussgegenstand:

Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Neue Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (Neubi)

Hier: Erneute Verhandlung nach Einlegung des Widerspruchs durch die OB

Beschluss:

Die Entsendung der nachfolgend aufgeführten Mitglieder des Aufsichtsrates der Neubi wird mit sofortiger Wirkung widerrufen:

Frau Jutta Engler
Herrn Dietmar Mengel
Herrn Wolfgang Wießner
Herrn Peter Ziehm

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsendet auf der Grundlage der ihm laut Gesellschaftsvertrag eingeräumten Rechte, neben der gemäß § 131 KVG LSA vertretenen Oberbürgermeisterin oder einem von ihr bestimmten Beschäftigten, folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat der Neubi:

Herrn Hans-Christian Quilitzsch
Frau Gudrun Rauball
Herrn Peter Ziehm

Die Oberbürgermeisterin hat von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht?

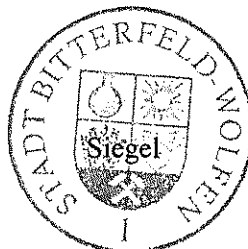
nein

ja

Begründung:

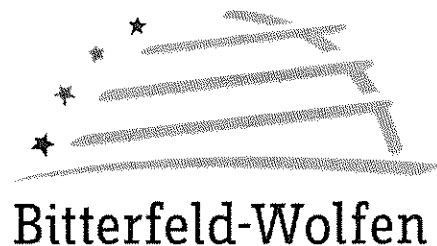
s. Anlage

Oberbürgermeisterin



Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Bitterfeld-Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

An alle Mitglieder des Stadtrates
der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Geschäftsbereich/Fachbereich
I/11/30

Verwaltungssitz
OT Wolfen, Rathausplatz 1

Telefon
03494/6660280

Telefax
03494/66609280

E-Mail
Bernhild.Neumann@bitterfeld-wolfen.de

Bearbeiter
Frau Neumann
Aktenzeichen

Datum
03.11.2014

Beschluss Nr. 129-2014 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 03.09.2014 in der Fassung vom 22.10.2014 Hier: Erneuter Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA gegen den Beschluss Nr. 129-2014 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 03.09.2014 in der Fassung vom 22.10.2014 erneut Widerspruch ein.

Der Stadtrat hat in seiner ersten Beschlussfassung am 03.09.2014 den Beschluss Nr. 129-2014 „Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Neue Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (Neubi)“ gefasst und dabei den von der Fraktion CDU-Grüne-IFW benannten Herrn Wolfgang Wießner nicht bestätigt.

Nach meinem daraufhin eingelegten Widerspruch vom 12.09.2014 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.10.2014 erneut über den Beschluss verhandelt. Im Ergebnis hat er den Beschluss Nr. 129-2014 „Abberufung und Neuberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Neue Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (Neubi)“ in der gleichen Fassung nochmals gefasst.

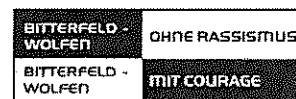
Der Beschluss Nr. 129-2014 ist nach meiner Ansicht gesetzeswidrig i. S. d. § 65 Abs. 3 Satz 1, Satz 5 KVG LSA, da der von der Fraktion CDU-Grüne-IFW benannte Herr Wolfgang Wießner zwingend durch den Stadtrat hätte bestätigt werden müssen. Hierzu verweise ich auf die Darlegungen in meinem Widerspruch vom 12.09.2014.

Der Beschluss Nr. 129-2014 verstößt gegen § 131 Abs. 3 i. V. m Abs. 1 KVG LSA.

Hausadresse:
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 6660 0
Fax: (03494) 6660 111
Internet: www.bitterfeld-wolfen.de
E-Mail: info@bitterfeld-wolfen.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
BLZ 800 537 22
Kontonr.: 34 004 073
IBAN DE71 800537220034 0040 73
BIC NOLADE21BTF

Sprechzeiten:
Montag: 8-12 und 13-16 Uhr
Dienstag: 8-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8-12 und 13-18 Uhr
Freitag: 8-12 Uhr



Aus der Argumentation in der Sitzung des Stadtrates während der ersten Behandlung des Beschlussantrages am 03.09.2014 ging hervor, dass die Ablehnung Herrn Wießners darauf fußte, dass er nicht Mitglied des Stadtrates ist. Als Mitglied in einen Aufsichtsrat könnten – nach damaliger Ansicht einiger Mitglieder des Stadtrates – jedoch nur Mitglieder des Stadtrates entsandt werden.

Mit Schreiben vom 01.10.2014 teilte das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt auf eine entsprechende Anfrage der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit, dass auch Nichtmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt werden können, und bestätigte damit die Auffassung der Stadtverwaltung und der unteren Kommunalaufsicht.

Im Vorfeld und während der nochmaligen Behandlung des Beschlussantrages am 22.10.2014 wurde nun seitens einiger Mitglieder des Stadtrates argumentiert, dass es bezüglich der Zulässigkeit, auch Nichtmitglieder des Stadtrates in den Aufsichtsrat zu entsenden, keinen Dissens gegeben habe. Jedoch müsse man nicht zwingend die von den Fraktionen benannten Personen entsenden; vielmehr sei hier jeweils die (einfache) Stimmenmehrheit des Stadtrates für die Entsendung erforderlich. Als Beleg für diese Argumentation wurde das Schreiben des Landesverwaltungsamtes zitiert. Dort hieße es: „Als weitere Vertreter der Gemeinde können neben Beamten und Arbeitnehmern der Gemeinde auch andere Personen berufen werden, z. B. Gemeinderäte oder Sachverständige.“ Aus dem Wort „können“ folge, dass es zwar möglich sei, nicht dem Stadtrat angehörende Personen zu berufen, dies aber kein Muss sei.

Diese Argumentation geht fehl, sie verkennt den Zusammenhang dieser „kann-Formulierung“. Diesbezüglich ging es nur um die Klärung der Frage, ob die zu entsendenden Personen zwingend Mitglieder des Stadtrates sein müssen. Andere bei der Entsendung zu beachtenden Aspekte, insbesondere ein Benennungsrecht der Fraktionen, sind hiervon nicht berührt.

Gem. § 131 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 4 KVG LSA finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung, wenn eine Einigung über die Entsendung der Vertreter im Aufsichtsrat nicht zustande kommt.

Einigung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Stadtrat sich insgesamt geeinigt hat, der Vorschlag mithin ohne Gegenstimme beschlossen wurde. Ist keine Einigung zu erzielen, kommt den Fraktionen ein Vorschlagsrecht zu. Der Stadtrat hat die vorgeschlagenen Personen zu entsenden. Übernimmt der Stadtrat die Vorschläge der Fraktionen gemäß § 47 KVG LSA nicht, handelt er rechtswidrig (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Kommentar zur GO LSA, Rdnr. 3 zum inhaltsgleichen § 119 GO LSA).

Vorliegend wurde das Verfahren nach § 47 KVG LSA zur Benennung der zu entsenden Aufsichtsratsmitglieder angewendet, der von einer Fraktion benannte Vertreter jedoch nicht bestätigt.

Da ich deshalb der Ansicht bin, dass der Beschluss Nr. 129-2014 unter Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben zustande kam und somit gesetzeswidrig ist, muss ich ihm erneut widersprechen, was ich hiermit tue.

Ich werde nun unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen. Diese wird sodann über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses Nr. 129-2014 zu entscheiden haben.

Auch dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

W u s t

